

Satzung der Akademie für Fort- und Weiterbildung
der Bayerischen Architektenkammer
vom 4. November 1980 (StAnz Nr. 47/1980),
zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der
Bayerischen Architektenkammer
vom 20. November 2015

1. Trägerschaft

Als Einrichtung der Bayerischen Architektenkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in München nimmt in Erfüllung des gesetzlichen Auftrags gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BauKaG eine nicht rechtsfähige „Akademie für Fort- und Weiterbildung“ (nachfolgend Akademie) die Aufgaben der beruflichen Fort- und Weiterbildung wahr.

2. Gesetzliche Aufgabenerfüllung und Zweck

2.1 Zweck der Akademie ist die Förderung der Fort- und Weiterbildung im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der Bayerischen Architektenkammer nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BauKaG, also in Form der Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung (gem. § 52 Abs.2 Nr. 7 Abgabenordnung).

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Entwicklung und Planung, Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie von Veranstaltungen der beruflichen Fort- und Weiterbildung (im Sinne von Ziff.1.2 der Berufsordnung) für die Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer aller Fachrichtungen und Tätigkeitsarten sowie deren Mitarbeiter. Die Teilnahme von Studierenden der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung sowie von Absolventen entsprechender Fachrichtungen, die eine praktische Tätigkeit zur Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste aufgenommen haben, ist bei freien Teilnehmerplätzen möglich; gleiches gilt für Mitglieder von Architektenkammern anderer Bundesländer. Die Akademie darf im Zusammenhang mit der Förderung der Berufsbildung auch andere gemeinnützige Belange wahrnehmen, insbesondere die Förderung der wissenschaftlichen und praxisbezogenen Arbeit, der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Planens und Bauens, vor allem in den Bereichen Baukunst und Baukultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Naturschutz und Landschaftspflege, Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie Volksbildung.

3. Arten der Fort- und Weiterbildung

Das Fort- und Bildungsangebot umfasst Veranstaltungen aller Art, insbesondere Vorträge, Tagungen, Seminare, Lehrgänge, Ausstellungen und Exkursionen.

4. Regionales Angebot

Die Veranstaltungen sollen unter angemessener Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse durchgeführt werden.

5. Gemeinnützigkeit

5.1 Die Akademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Akademie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Akademie als Einrichtung der Bayerischen Architektenkammer hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Ein kommerzieller Geschäftsbetrieb wird nicht unterhalten.

5.2 Mittel der Akademie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zu den Mitteln der Körperschaft zählen ausschließlich die zugewiesenen Haushaltsmittel. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Akademie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Finanzen

- 6.1 Die Bayerische Architektenkammer erhebt für die Teilnahme an Veranstaltungen der Akademie Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltungen. Die Gebühren sollen die anderweitig nicht gedeckten Kosten decken. Näheres regelt die Gebührenordnung der Bayerischen Architektenkammer.
- 6.2 Die Einnahmen und Ausgaben der Akademie sind im Haushalt der Bayerischen Architektenkammer gesondert auszuweisen.

7. Zuständigkeiten

- 7.1 Die Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer beschließt die Satzung der Akademie sowie Ergänzungen und Änderungen; sie entscheidet über deren Auflösung. Die Vertreterversammlung beschließt über den Haushalt der Akademie; sie nimmt den Bericht der Rechnungsprüfer und die Jahresrechnung entgegen.
- 7.2 Der Vorstand der Bayerischen Architektenkammer ist für die Angelegenheiten der Akademie zuständig, soweit sie nicht der Vertreterversammlung zugewiesen sind. Er ist insbesondere verantwortlich für die Führung der Geschäfte. Die Geschäftsordnung des Vorstands findet entsprechende Anwendung.
- 7.3 Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung bedient sich der Vorstand der Arbeitsgruppe Aus- und Fortbildung. Andere Arbeitsgruppen wirken im Rahmen ihrer Aufgaben mit.

8. Verwaltung

Für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte steht der Akademie die Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer zur Verfügung.

9. Auflösung

- 9.1 Die Bayerische Architektenkammer erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Akademie oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Akademie oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Akademie an die Bayerische Architektenkammer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

10. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21. November 1980 in Kraft. Änderungen treten jeweils am Tag der Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.